

Sozialbehörde

Beschluss Nr. 2016-49

Sitzung vom 16. März 2016

Geschäfts-Nr. 2016-156
 Beschluss Nr. 2016-49

Ergänzende Richtlinien

Brillen und Kontaktlinsen

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
 A12.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

IDG-Status: öffentlich

- A. Die Sozialbehörde Richterswil hat mit Beschluss vom 6. November 2013 seine Geschäfts- sowie seine Kompetenzordnung revidiert. Gemäss Art. 14 der Kompetenzordnung regelt die Sozialbehörde die Modalitäten der Unterstützung im Rahmen von ergänzenden Richtlinien. Gestützt auf diese Bestimmung hat die Sozialbehörde mit Beschluss Nr. 127/09 am 8. April 2009 eine Richtlinie über Beiträge an die Kosten von Brillen und Kontaktlinsen erlassen (vgl. SKOS-Richtlinien, B.5 und C.1.1).
- B. Der Bundesrat hat die Verordnung über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV) vom 29. September 1995 am 1. Juli 2012 angepasst. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr bezahlt die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag von insgesamt 180 Franken pro Jahr an ärztlich verordnete Brillengläser oder Kontaktlinsen. Die periodischen Beträge an Brillengläser und Kontaktlinsen für Erwachsene wurden bereits ab dem 1. Januar 2011 aus dem Leistungskatalog gestrichen. Beim Vorliegen von bestimmten Erkrankungen oder sehr starken Sehfehlern wie krankheitsbedingten Refraktionsänderungen, Anpassungen nach Operationen oder Hornhauterkrankungen, übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung für alle Altersgruppen Fr. 180 pro Jahr und Seite. Weiterführende Details über die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) des Bundesamtes für Sozialversicherungen oder aus dem Merkblatt des Schweiz Optikerverbandes SOV ersichtlich. Gestützt auf diese Gesetzesänderungen hat die Sozialbehörde ihre Richtlinie über die Beiträge an die Kosten von Brillen und Kontaktlinsen vom 8. April 2009 anzupassen.
- C. Die hilfeschende Person hat dem Sozialdienst vorab einen Kostenvoranschlag für den Kauf einer Brille oder von Kontaktlinsen einzureichen. Durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder durch andere Versicherungsträger nicht gedeckte Kosten für ärztlich verordnete Brillen und Kontaktlinsen werden nach Vorlage der Rechnung wie folgt übernommen:
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| Für ein Brillengestell höchstens | Fr. 250.00 |
| Pro Glas oder Kontaktlinsen höchstens | Fr. 300.00 |

- D. Die oben genannten Beiträge werden bei Erwachsenen höchstens einmal in drei Jahren entweder an die Anschaffung einer Brille *oder* von Kontaktlinsen gewährt.

Bei Kindern und Jugendlichen werden die Beiträge jährlich ausgerichtet, wenn sie ärztlich verordnet neue Sehhilfen benötigen.

Vorbehalten bleiben weitergehende Kostenbeteiligungen bei Spezialfällen gemäss der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL).

- E. Kompetenz
Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter innerhalb der Limite gemäss lit. C.

Die Sozialbehörde beschliesst:

- I. Die vorliegende Richtlinie betreffend Brillen und Kontaktlinsen wird per 1. April 2016 in Kraft gesetzt und ist ab diesem Zeitpunkt auf alle Hilfesuchenden anzuwenden.
- II. Die mit Beschluss Nr. 127/09 vom 08. April 2009 erlassene Richtlinie betreffend Brillen und Kontaktlinsen wird aufgehoben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a) an alle Mitglieder der Sozialbehörde;
- b) an den Gemeinderat Richterswil, zur Kenntnis;
- c) an den Bezirksrat Horgen, zur Kenntnis;
- d) an alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.



Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde

Bernadette Dubs
Präsidentin

Bruno Schaller
Sekretär

Versandt am: 22. MRZ. 2016
BS